



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 338-2025
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2025.GRPARL.1521

Eingereicht am: 03.12.2025

Fraktionsvorstoss: Nein
Vorstoss Ratsorgan: Nein
Eingereicht von: Grosjean (Bern, GLP) (Sprecher/in)
Freudiger (Langenthal, SVP)
Zbinden (Mittelhäusern, SVP)
Maeder (Kandersteg, Die Mitte)
Kropf (Thun, SP)
Martini (Herzogenbuchsee, SP)
Widmer (Bern, GRÜNE)
Elsaesser (Kirchberg BE, FDP)
Kullmann (Hünibach, EDU)
Schild (Bern, GLP)
Gasser (Ostermundigen, GLP)
Egger (Frutigen, GLP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 491/2026 vom 13. Mai 2026
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Weniger Bürokratie und Kontrollen durch Abschaffung der Polizeistunde

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Dem Grossen Rat ist eine Änderung des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (GGG) vorzulegen, mit der die allgemeinen Öffnungszeiten (Polizeistunde) abgeschafft werden und gleichzeitig die gesetzliche Grundlage für eine einzelfallweise Anordnung von Öffnungszeiten geschaffen wird, sollte dies nötig sein, um beispielsweise die berechtigten Interessen der Anwohnenden zu wahren.
2. Es ist sicherzustellen, dass auch künftig bei Bedarf insbesondere für den Anwohnendenschutz folgende Massnahmen angeordnet werden können:
 - Sicherheitsdienst (z. B. Einwirken auf die Gäste vor dem Lokal)
 - Einbau einer Schallschutzschleuse
 - Einbau eines Fumoirs
3. Es ist sicherzustellen, dass der Arbeitnehmendenschutz auch künftig gewährleistet ist.

Begründung:

Artikel 11 des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (GGG) sieht vor, dass Gastgewerbebetriebe spätestens um 00.30 Uhr schliessen müssen und nicht vor 05.00 Uhr geöffnet werden dürfen. Diese Regelung verursacht erheblichen administrativen Aufwand für die Gastrobetriebe und die Gemeinden, die diese Regelung kontrollieren müssen. Will ein Gastrobetrieb länger öffnen, muss er eine kostenpflichtige Überzeitbewilligung beantragen. Diese Bewilligung muss auf Seiten der Gemeinde und des Statthalteramtes bearbeitet und gewährt oder verweigert werden. Gleichzeitig müssen die kommunalen Gewerbepolizeien prüfen, dass alle Gastrobetriebe ohne Überzeitbewilligung die Öffnungszeiten einhalten. Dies zeigt deutlich, wie sich der Kanton und die Gemeinden durch die Regelung der Polizeistunde kostspielig selbst beschäftigen, zusätzliche Kosten und administrativen Aufwand bei den Gastrobetrieben verursachen und nicht zuletzt zu Kosten für Private führen, wenn beispielsweise bei einer Hochzeit die Kosten für die Überzeitbewilligung dem Brautpaar in Rechnung gestellt werden. Ob ein Gastrobetrieb länger öffnen will, soll nicht mehr von einer Überzeitbewilligung abhängen, sondern sich nach den Bedürfnissen des Gastrobetriebs und der Kundschaft richten. Dabei ist sicherzustellen, dass der Arbeitnehmerschutz im gleichen Umfang wie unter geltendem Recht gewährleistet bleibt.

Nur wenn es im Einzelfall durch längere Öffnungszeiten zu Nutzungskonflikten beispielsweise mit legitimen Ruhebedürfnissen der Anwohnenden kommt, sollen künftig nach Bedarf gezielte Öffnungszeiten verfügt werden können. Dafür ist wohl eine neue gesetzliche Grundlage nötig. Wie bisher sind auch Massnahmen wie ein Sicherheitsdienst (z. B. Einwirken auf die Gäste vor dem Lokal), der Einbau einer Schallschutzschleuse oder eines Fumoirs eine Möglichkeit, um Nutzungskonflikte zu lösen.

Mit der Abschaffung der Polizeistunde wäre die Bewilligung von Freinächten nicht mehr nötig, da bei besonderen Gelegenheiten die Gastrobetriebe künftig selbst entscheiden können, ob sie länger öffnen wollen oder nicht. Ebenso wären keine gesetzlichen Ausnahmen mehr nötig für Familienanlässe wie Hochzeiten und Geburtstagsfeiern, zu denen die Gäste persönlich eingeladen werden (Art. 15 Abs. 1 Bst. d GGG), oder für Beherbergungsbetriebe (Art. 15 Abs. 1 Bst. b GGG). Auch das reduziert Kosten und den administrativen Aufwand sowohl bei den Gastgewerbebetrieben als auch bei den Behörden. Nichts ändern würde sich für Aussenbestuhlungen, für die nach wie vor eine Baubewilligung mit den entsprechenden Mitwirkungen und Einsprachen nötig wäre.

Antwort des Regierungsrates

Bereits in der Vergangenheit wurden ähnliche Vorstösse eingereicht, die auf eine Abschaffung der Polizeistunde abzielten, so beispielsweise die Motion 129-2018¹. Die dazu vom Regierungsrat gemachten Ausführungen sind nach wie vor zutreffend und werden nachfolgend nochmals dargelegt.

Gemäss Art. 11 Abs. 1 des Gastgewerbegesetzes vom 11. November 1993 (GGG; BSG 935.11) dürfen Gastgewerbebetriebe nicht vor 05.00 Uhr geöffnet werden und sind spätestens um 00.30 Uhr des folgenden Tages zu schliessen (sog. Polizeistunde). Die Bewilligungsbehörde (d.h. die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter, vgl. Art. 31 Abs. 1 GGG) kann für 24 frei wählbare Anlässe pro Jahr längere Öffnungszeiten bis spätestens 03.30 Uhr des folgenden Tages bewilligen (Art. 14 Abs. 1 GGG).

¹ Motion 129-2018 (Hess, SVP): [Polizeistunde abschaffen](#)

Weiter kann die Bewilligungsbehörde längere Öffnungszeiten bis spätestens 05.00 Uhr des folgenden Tages bewilligen durch zusätzliche Einzelbewilligungen für besondere Veranstaltungen oder durch generelle Überzeitbewilligungen (Art. 14 Abs. 3 GGG). Aufgrund der potenziell grossen Auswirkungen auf Nachbarn, Umwelt und die öffentliche Sicherheit bedarf eine dauernde Überzeitbewilligung eines formellen Baubewilligungsverfahrens. Das Gastgewerbegesetz enthält keine eigenen materiellrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung oder Erweiterung einer generellen Überzeitbewilligung; diese richten sich vorab nach dem Umwelt- bzw. dem Bau- und Planungsrecht und sind auch im Hinblick auf die Einschränkungen gemäss Art. 1 Abs. 2 GGG zu beurteilen. Nach dieser Bestimmung sind Einschränkungen insbesondere zulässig für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung (Bst. e) sowie den Schutz der Nachbarschaft vor übermässigen Einwirkungen (Bst. f).

Für Freinächte (vgl. Art. 13 GGG), die Bewirtung von Gästen, die im gleichen Betrieb beherbergt werden, nicht öffentliche Anlässe in Lokalen mit Betriebsbewilligung E (vgl. Art. 6 Abs. 2 Bst. e GGG) sowie für Familienanlässe wie Hochzeiten und Geburtstagsfeiern, zu denen die Gäste persönlich eingeladen werden, sind keine Überzeitbewilligungen erforderlich (Art. 15 Abs. 1 GGG).

Die Regelung zu den Öffnungszeiten ist also bereits liberal ausgestaltet: Jeder Betrieb kann bis zu 24-mal im Jahr in einem einfachen Verfahren seine Öffnungszeiten bis 03.30 Uhr verlängern. Diese Bewilligungen können ohne Begründungspflicht zum Voraus erworben und nach den Bedürfnissen des Betriebs und seiner Gäste eingesetzt werden. Zudem besteht bereits heute die Möglichkeit, eine generelle Überzeitbewilligung zu erhalten, sofern die umwelt-, bau- und planungsrechtlichen Vorschriften eingehalten sind und die Bewilligung im Einklang steht mit der Zielsetzung von Art. 1 Abs. 2 GGG. Das heutige System der Bewilligungspflicht für Überzeiten stellt sicher, dass die Interessenabwägung zwischen Gewerbe und Anwohnenden vor Entstehen eines Konflikts im Rahmen eines geordneten Verfahrens erfolgt. Die Sicherstellung dieser Balance überwiegt nach Ansicht des Regierungsrates die Forderung nach einer allenfalls möglichen Reduktion der Bürokratie.

Mit der Annahme der Motion Gerber (2023.RRGR.88)² wurde die kantonale Verwaltung zudem beauftragt, die Einzel-Überzeitbewilligung zu digitalisieren. Die Umsetzung ist Teil der derzeit laufenden, umfangreichen Arbeiten der Regierungsstatthalterämter zur Digitalisierung der Geschäftsprozesse im Gastgewerbe. Dadurch wird der administrative Aufwand für die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller auf ein Minimum reduziert.

Der Regierungsrat weist zudem darauf hin, dass die von den Motionärinnen und Motionären gesetzten Ziele mit der angestrebten Anpassung des GGG nicht erreicht werden. Die Umkehr des Systems (keine Öffnungszeiten, Beschränkung im Einzelfall) führt zu deutlichem Mehraufwand in der Verwaltung und zu Rechtsunsicherheit für Gastgewerbebetreibende. Die generellen Öffnungszeiten für Gastgewerbebetriebe entsprechen der langjährigen Erfahrung und sind gerade in Bezug auf die umweltrechtlichen bzw. nachbarschaftsrechtlichen Beschränkungen austariert. Es ist zu befürchten, dass mit dem Wegfall viele Verwaltungsverfahren eröffnet werden müssten, die für Anwohnerinnen und Anwohner sowie Gastgewerbebetreibende mit grossem Aufwand verbunden sind.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt der Regierungsrat die Ablehnung der Motion.

Verteiler
– Grosser Rat

² Motion 061-2023, Optimierung der Überzeitbewilligungen in der Gastronomie